

## **Gebührensatzung**

### **für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus Werne**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 36 der Satzung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus Werne in der Fassung vom 27.04.2023 am 25.03.2026 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie anderer Leistungen der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren.

(3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

#### **§ 2**

##### **Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen jedoch erbracht werden, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistungen der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus, sofern die Erbringung der Leistung auf Veranlassung des Gebührenschuldners erfolgt ist.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Nutzungsgebühr wird für die Verleihung des Nutzungsrechts für den gesamten Zeitraum der vorgesehenen Ruhezeit erhoben. Eine Rückzahlung bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Gebühr für die weitere Verleihung des Nutzungsrechts über den beantragten Zeitraum erhoben.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

1. den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
2. den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
3. das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
4. die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 5

#### **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

### § 6

#### **Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben und gesondert im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind entsprechende gekennzeichnet (\*).

## § 7

### Ortsübliche Bekanntmachung

Diese Gebührensatzung wird wie folgt bekanntgegeben:





1. durch vierwöchigen Aushang in den Schaukästen der Pfarrkirche St. Christophorus in Werne;
2. durch dauernden Aushang am Friedhof sowie
3. durch Hinweis auf die geänderte Satzung in den Tageszeitungen „Ruhr-Nachrichten“ und „Westfälischer Anzeiger“ sowie
4. auf dem Internetauftritt der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus.

## § 8

### Inkrafttreten

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus Werne hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die vorstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.04.2023 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.



Werne, 25.03.2026

**Gebührentarif ab 25.03.2026 zur Gebührensatzung für den Friedhof der  
Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus Werne**

	<b>I. Grabstättennutzungsgebühren</b>	€
	<b>einschließlich Grabstättenräumung nach Ende der Nutzungszeit</b>	
1.1	Erwerb Grabstättennutzungsrechte	
1.1.1	Erdgrabstätte, je Stelle (und Zubestattungsoption)	<b>1.387,00</b>
1.1.2	Kinderwahlgrabstätte, je Stelle	<b>776,00</b>
1.1.3	Erdschlichtwahlgrabstätte, je Stelle (und Zubestattungsoption)	<b>2.222,00</b>
1.1.4	Erdgemeinschaftswahlgrabstätte, je Stelle (und Zubestattungsoption)	<b>2.724,00</b>
1.1.5	Urnengrabstätte, je Stelle	<b>936,00</b>
1.1.6	Urnenschlichtwahlgrabstätte, je Stätte (für 1 Urne und Zubestattungsoption)	<b>1.624,00</b>
1.1.7	Urn Rosenwahlgrabstätte, je Stätte (für 1 Urne und Zubestattungsoption)	<b>1.749,00</b>
1.1.8	Urn baumwahlgrabstätte, je Stätte (für 1 Urne und Zubestattungsoption)	<b>1.825,00</b>
1.1.9	Urn engemeinschaftswahlgrabstätte, je Stätte (für 1 Urne und Zubestattungsoption)	<b>2.025,00</b>
1.1.10	Zusätzliche Grabstelle in bereits belegter Wahlgrabstätte (die eine Zubestattungsoption bietet)	<b>742,00</b>
1.2	<b>Verlängerungen der Grabstättennutzungsrechte</b>	
1.2.1	Verlängerung Erdgrabstätte, je Stelle / <i>Jahr</i>	<b>49,40</b>
1.2.2	Verlängerung Kindergrabstätte, je Stelle/Jahr	<b>35,70</b>
1.2.3	Verlängerung Erdschlichtwahlgrabstätte, je Stelle/Jahr	<b>85,80</b>
1.2.4	Verlängerung Erdgemeinschaftswahlgrabstätte, je Stelle/Jahr	<b>105,90</b>
1.2.5	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte, je Stelle/Jahr	<b>34,40</b>
1.2.6	Verlängerung Urnenschlichtwahlgrabstätte, je Stätte/Jahr	<b>63,40</b>
1.2.7	Verlängerung Urn Rosenwahlgrabstätte, je Stätte/Jahr	<b>69,30</b>
1.2.8	Verlängerung Urn baumwahlgrabstätte, je Stätte/Jahr	<b>72,40</b>
1.2.9	Verlängerung Urn engemeinschaftswahlgrabstätte, je Stätte/Jahr	<b>77,90</b>

	<b>II. Bestattungsgebühren</b> (Ausheben / Herrichten / Wiederverfüllen des Grabes, Hilfeleistung während der Beisetzung / Auflegen der Kränze und Blumen)		
2.1	Sargbeisetzung		<b>563,00</b>
2.2	Sargbeisetzung (Verstorbene bis 5 Jahre)		<b>216,00</b>
2.3	Urnenbeisetzung		<b>170,00</b>
	<b>III. Gebühren für Ausbettung</b>		
3.1	Ausbettung Sarg		<b>1.126,00</b>
3.2	Ausbettung Urne		<b>170,00</b>
	Für erneute Bestattung auf dem Friedhof wird zusätzlich die entsprechende Bestattungsgebühr erhoben.		
	<b>IV. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen einschließlich Kissensteinen und Liegeplatten</b>		
4.1	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungszeit 20 Jahre), je Antrag		<b>52,00</b>
4.2	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungszeit 25 Jahre), je Antrag		<b>60,00</b>
4.3	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag		<b>20,00</b>
4.4	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr		<b>1,60</b>
	<b>V. Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts</b>		
5.1	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabflächen von Sarggräbern je Jahr verbleibender Ruhefrist/je Grabstelle		<b>33,60</b>
5.2	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabflächen von Urnengräbern je Jahr und Stelle		<b>16,80</b>

